



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Johann Wadehul (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister -

UMTS-Mobilfunkmasten

Vorbemerkung des Fragestellers:

Derzeit werden bundesweit Mobilfunkmasten zur Errichtung von UMTS-Netzen errichtet. Aufgrund technischer Unterschiede muss die Dichte offenbar signifikant größer sein als bei den bisherigen Mobilfunknetzen.

1. Ist die Errichtung der Mobilfunkmasten nach Auffassung der Landesregierung baurechtlich genehmigungsbedürftig?

Antwort:

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen bis zu einer Höhe von 10 m ist nach § 69 Abs. 1 Nr. 33 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) genehmigungs- und anzeigefrei. Einer Genehmigung bedürfen daher nur Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m.

Zu der Mobilfunkanlage gehört eine Technischeinheit. Die Mobilfunkanlage und die Technischeinheit sind als ein gemeinsames Vorhaben auch dann baugenehmigungspflichtig, wenn an die elektrischen Anlagen in der Technischeinheit zusätzliche brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden. Der Einbau der Technischeinheit, z. B. in Wohnhäuser, kann darüber hinaus eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung sein.

2. Hat die Landesregierung irgendwelche Anstrengungen unternommen, um zu einer landesweit einheitlichen baurechtlichen Beurteilung zu gelangen?

Antwort:

Das Innenministerium hat mit Erlass vom 13. Februar 2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 132) die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen erläutert. Gegenstand des Erlasses sind auch die in der Antwort zu Frage 1 genannten Regelungen.

3. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung wegen der größeren Zahl der zu errichtenden Masten besondere Akzeptanzprobleme oder tatsächliche Aufstellungsschwierigkeiten bzw. sind diese zu gegenwärtigen?

Antwort:

Verschiedentlich sind Akzeptanzprobleme bis hin zum Bürgerbegehren, die Errichtung von Mobilfunkanlagen auf gemeindeeigenen Flächen nicht zuzulassen, aufgetreten. Auch künftig sind Einwendungen besorgter Bürgerinnen und Bürger nicht auszuschließen.

4. Ist erwogen worden, die verschiedenen UMTS-Netzbetreiber anzuhalten, einen gemeinsamen Mast zu betreiben?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Das Innenministerium hat in Besprechungen mit den Netzbetreibern bereits sehr frühzeitig auf eine gemeinsame Mastnutzung hingewirkt.

Seit dem 5. Juli 2001 besteht eine Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern über einen Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes. Ziel der Vereinbarung ist neben der Beteiligung der Kommunen an der Standortfindung für neue Antennenanlagen eine optimale und damit auch gemeinsame Nutzung vorhandener und künftiger Antennenstandorte durch die Netzbetreiber. Zudem verfolgt auch die im Dezember 2001 mit der Bundesregierung vereinbarte Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber das Ziel, durch gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten die Anzahl der Standorte insgesamt zu verringern.